Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 13

Artikel: Aus der gewerblichen Rechtspraxis : haftet der Handwerksmeister für

die von einem seiner Angestellten übernommenen Verbindlichkeiten?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581820

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden. Schneidergewerbe und Mützenmacher haben sich nicht ohne Ersolg beim Bund sür die weitere Berückssichtigung der Kleinmeister eingesetzt gegenüber der Tendenz, sich vorzugsweise an die großen Konsektionssirmen zu halten. Als Fortschritt ist auch das endliche Zustandekommen des Entwurses zu einem Bundesgesetz über die berusliche Ausbildung zu bezeichnen, der nun der öffentlichen Diskussion untersteht.

Als äußerst wichtige Frage der nächsten Zeit wird diejenige der Getreideversorgung bezeichnet. Dr. Obinga stellt sest, daß der Gewerbestand einer Monopolstösung aus prinzipieller Welts und Staatsanschauung heraus niemals werde zustimmen können. Der Handwerker sei ein Freund der Landwirtschaft und bereit für die Förderung des inländischen Getreidebaues einzutreten; der Weg aber dürse nicht "einen weiteren und zwar ganz gewaltigen Schritt zur Staatssozialisserung bes deuten".

Auf kantonalem Boden haben sich die Kräsibenstenkonferenzen der Sektionen und Berufsverbände, die in Horgen, Zürich, Winterthur, Westson und Meilen abgehalten wurden, außerordentlich bewährt. Behandelt wurden unter dem Vorsis des Kantonalpräsidenten eidsgenössische, kantonale und örtliche Fragen, namentlich auch solche der Organisation. Von heute noch aktuellem Interesse ist die die Anlaß dieser Konserenzen erhobene Forderung, die Geschäftsleitung des Verbandes über alle Ausverkäuse zu orientieren, die irgendwie unstorrekt erscheinen. Aus industriellen Gemeinden wurde geklagt, daß sich die Angestellten zu Einkaussgenossenschaften großen Stils zusammentun und damit das Kleingewerbe schädigen. Für die Lehrlingswettbewerbe wurden allgemeine Richtlinien ausgestellt, welche besonders auch den Anteil des Lehrmeisters sestlegen.

Mit dem kantonalen Jugendamt wurde der Kontakt durch Sitzungen aufrecht erhalten und dabei die Försterung der Berufswahlvordereitung begrüßt. Das Jugendamt sei bestrebt, die Ueberorganisation, die früher Gegenstand der Kritik war, abzudauen. Seitens der Lehrerschaft sollte vor allem Arbeitspflicht und Arbeitsfreude in den Schülern geweckt und nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, daß es in jedem Berufgelte, Entkänschungen charaktersest zu überwinden.

Die Rapporte der einzelnen Sektionen, die der Bericht furz zusammengefaßt auch enthält, legen ein erfreuliches Zeugnis ab vom staatspolitischen Interesse und bom Schaffen in den Gewerbevereinen zu Stadt und Land, deren der Kantonalverband heute total 31 zählt. Berufsverbande sind 15 angeschloffen, auch hier ergeben die Berichte ein reges, inneres Leben, das sich nicht erschöpft in der Behandlung reiner Standesfragen, sondern auch allgemein gewerbliche und politische Probleme in feinen Betrachtungsfreis zieht. Alles in allem beweist der Bericht, daß im Handwerker- und Gewerbestand zielbewußt gearbeitet wird und daß es mit der Einsicht, daß auch ber Mittelstand sich zusammenschließen muß, wenn er leben will, vorwärts geht. Dieser knappe Auszug möge die Gewerbetreibenden bestimmen, den wertvollen Bericht des Kantonalpräsidenten selber zur hand zu nehmen und aufmerksam zu lesen.

Aus der gewerblichen Rechtspraxis. Saftet der Sandwertsmeister für die von einem seiner Angestellten übernommenen Berbindlichkeiten?

Ein Handwerksmeister, der eine Reparaturwerkstätte für Automobile betreibt, beschäftigte nur einen Monteur und gelegentlich seinen eigenen Bruder, einen stellungslosen Spengler. In Abwesenheit des gerade verreisten

Meisters fragte eines Tages ein in einem Nachbarort weilender Runde telephonisch in der Reparaturwerkstatt an, ob ein zur Ausbefferung gegebenes Auto wiederher: gestellt sei, da es dringend gebraucht werde, und der Bruder des Handwerksmeisters gab die Antwort, der Wagen werde in kurzem fertig sein, er selbst werde ihn zur Ablieferung bringen. Das geschah auch, und bei dieser Gelegenheit gab der Kunde dem Ueberbringer einen andern Rraftwagen zur Ausbefferung mit. Auf der Rückfahrt fließ der den Wagen führende Spenglergehilfe auf der Landstraße mit einem andern Gefährt gufam: men und der zur Reparatur gegebene Wagen wurde ftart beschädigt. Es fragte sich nun, wer für die Beschädigung des Autos aufzukommen habe. Der Inhaber der Reparaturwerkstätte weigerte sich, den Schaden zu ersetzen, indem er behauptete, sein nur gelegentlich bei ihm tätiger Bruder fet nicht fein Grfullungsgehilfe im Sinne bes Gesethes, und wenn der Bruder diesem ben Wagen übergab, so habe er fich selbft die Folgen zuzuschreiben und muffe ben Schaben tragen. Der Runde flagte den Handwerksmeifter auf Erfat des ihm entstandenen Schadens, und mahrend die erfte Inftang ben Handwerksmeister antragsgemäß verurteilte, hat die zweite Instanz den Anspruch für unbegründet erklärt. Es ist feftgeftellt, fo heißt es in der Begrundung, daß der beklagte Meister zu der fraglichen Zeit verreist war und mit seiner Vertretung niemanden beauftragt hatte. Da es sich um eine kleine, handwerksmäßig betriebene Reparaturwerkstätte handelte, so rechnete der Meister für die kurze Zett seiner Abwesenheit wohl nicht mit dem Eingang größerer Reparaturen. Als eine bewährte Hilfskraft konnte auch der Bruder des Meisters, der nur aus: hilfsweise bei ihm beschäftigt war und keine ordnungs: gemäße Vorbildung hatte, ja nicht einmal eine Lehre hinter sich hatte, selbständig ein Automobil zu fahren, nicht angesehen werden, und es kann keine Rede davon fein, daß diesem von dem Beklagten eine ftillschweigende Bertretungsvollmacht bei seiner Abreise gegeben wurde. Wollte der Meifter jemanden mit seiner Bertretung betrauen, so hatte er dazu doch sicherlich den Monteur genommen, der auf Grund seiner technischen Renntniffe den geschäftlichen Unforderungen eher gewachsen mare. Der Aläger konnte den Bruder des beklagten Meisters lediglich als Ueberbringer von Rechnungen oder überhaupt als Boten. Auch der Umftand, daß der Bruder des Beklagten mit dem Runden öfters telephonisch etwas Seschäftliches besprach, berechtigte den Kunden keineswegs zu der Annahme, der Bruder fet zum Abschluß eines völlig neuen Vertrages namens des Beklagten berechtigt. Nach alledem kann der beklagte Meifter für den dem Kläger entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden.

Geld, Vermögen aus — Abfällen.

MK. Die Erfolge, die der Automobilkönig Ford in der kurzen Zeitspanne eines Menschenalters erzielt hat, sind nachgerade jedem Kinde bekannt. Ja, gerade die Jugend ist es, die mit Begeisterung alles verschlingt was von Fords Leben und Werk Kunde gibt, seine es seine eigenen Bücher, oder seine es Bücher über ihn und seine Unternehmungen. Und es ist recht so, denn es steht außer Zweisel, daß wir Europäer von Ford, von Amerika überhaupt noch ungeheuer viel lernen können. An der Generation, die noch die Vorkriegszeit erlebt, klebt noch zu viel Europadünkel, sie hängt noch allzusehr am Althergebrachten, als daß sie sich das Gute an dem, was uns Amerika auf dem Gebiete der Produktion Neues bringt, zunuhe machen könnte. So ist es denn erfreulich, daß wenigstens die neue Generation diesen